

Bekanntmachung

gemäß § 17 Abs. 2 Prüfungsordnung-Sozialversicherungsfachangestellte (PO-Sofa)
über die Durchführung von Zwischenprüfungen
im Rahmen der Ausbildung der Sozialversicherungsfachangestellten

vom 21.05.2026, Az.: SM62-5255-11/26/1

Zwischenprüfung 2-2026 - Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung

Prüfungstermin	Freitag, 18.09.2026 Örtlichkeiten werden mit der Einladung bekannt gegeben Änderungen bleiben vorbehalten.
Anmeldefrist	15.07.2026 (Ausschlussfrist) unter Verwendung des geltenden Anmeldeformulars an: Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit, Referat 62 - Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz, Postfach 10 34 43, 70029 Stuttgart
Sonstiges	Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Prüfungsbewerber/-innen mit Behinderung erhalten auf Antrag die ihrer Behinderung angemessene Erleichterung. Der Antrag ist grundsätzlich mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen. Dem Antrag ist als Nachweis ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung einer amtlichen Stelle beizufügen, aus der sich Art der Behinderung und der Beeinträchtigung bei der Prüfung ergeben (§ 21 PO-Sofa).

Auf § 48 Berufsbildungsgesetz und die Regelungen über die Anmeldung zur Prüfung (§ 18 Abs. 1 PO-Sofa) wird hingewiesen.

Bei Rückfragen erreichen Sie die zuständige Stelle unter den Telefonnummern (0711) 123-39469 und -35122.

gez.

Daniel Blum